

End-Benutzer-Lizenzvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, dieser vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts, 80297 München

– nachfolgend als **DPMA** bezeichnet –

und dem Nutzer der Software DPMAdirektPro

– nachfolgend als **Nutzer** bezeichnet –

Präambel

- A. Das DPMA stellt unentgeltlich die nachfolgend beschriebenen Nutzungsrechte an der Zugangs- und Übertragungssoftware DPMAdirektPro und die dazugehörige Dokumentation zur Verfügung. DPMAdirektPro ermöglicht signaturgebunden, eine rechtswirksame Schutzrechtsanmeldung sowie bestimmte Verfahrenshandlungen vor dem DPMA online vorzunehmen und bestimmte elektronische Dokumente online einzureichen. DPMAdirektPro ermöglicht ferner den Empfang elektronischer Dokumente vom DPMA. Näheres regelt die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV).
- B. Der Nutzer ist interessiert, die vom DPMA angebotenen Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs zu nutzen.

Dies vorangestellt, wird nachfolgender End-Benutzer-Lizenzvertrag unter Einbeziehung der in der Anlage enthaltenen Nutzungsbedingungen geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

(1) Die Software und die dazugehörige Dokumentation (nachfolgend "**Software**") ermöglichen

a) ohne Registrierung gemäß den Nutzungsbedingungen

- einen Zugang zur elektronischen Annahmestelle des DPMA für die elektronische Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten,
- die Einreichung elektronischer Dokumente betreffend die in § 1 Abs. 1 ERVDPMAV aufgeführten Verfahrenshandlungen sowie

b) mit Registrierung gemäß den Nutzungsbedingungen zusätzlich den Empfang elektronischer Dokumente vom DPMA (nachfolgend „**Elektronisches Postfach**“).

Für die zugehörige Dokumentation wird auf die Internetseite des DPMA verwiesen (www.dpma.de).

(2) Art und Umfang der in § 1 Abs. 1 End-Benutzer-Lizenzvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) beschriebenen Leistungen sowie die vertragliche Abwicklung in Bezug auf die Software und ihren Nutzungsumfang werden in den Bestimmungen dieses Vertrages und den gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages mit einbezogenen Nutzungsbedingungen geregelt.

§ 2 Zu-Stande-Kommen des Vertrages

(1) Durch die Installation und/oder Benutzung der Software erklärt der Nutzer seine Zustimmung zu den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrags und zu den Nutzungsbedingungen.

(2) Sofern der Nutzer mit den in diesem Vertrag und den Nutzungsbedingungen genannten Bestimmungen nicht einverstanden ist, ist er nicht berechtigt, die Software zu installieren oder zu verwenden.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 8 des Vertrages räumt das DPMA dem Nutzer ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Recht zur Nutzung der Software ein. Das Nutzungsrecht umfasst das Installieren einer Programmkopie sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der Software.

(2) Der Nutzer ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen, soweit sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Darüber hinaus ist der Nutzer zu einer Vervielfältigung, Bearbeitung und Dekompilierung der Software ausschließlich dann befugt, wenn dies gesetzlich zugelassen ist, und nur dann, wenn die notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Nutzers durch das DPMA zugänglich gemacht werden. Bereits kleine Änderungen an den ausführbaren Dateien oder Konfigurations-Dateien der Software können zu schwerwiegenden Fehlfunktionen führen.

(3) Das DPMA behält sich alle weiteren nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte vor.

(4) Die Nutzungsrechte aus diesem Vertrag dürfen ohne eine schriftliche Zustimmung des DPMA nicht weiterlizenzieren, vermieten, verleast, übertragen, verkauft oder in sonstiger Form vermarktet werden.

§ 4 Support

(1) Das DPMA stellt dem Nutzer der Software einen Helpdesk zur Verfügung.

(2) Weiterhin stellt das DPMA dem Nutzer Updates und Service-Packs der Software sowie die dazugehörigen Informationen bereit.

(3) Jede Ergänzung der Software durch Updates und/oder Service Packs sowie jede Information, die dem Nutzer als Teil der Supportleistung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der Software betrachtet und unterliegt den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags.

§ 5 Verpflichtungen des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, stets die aktuelle Version der Software zu verwenden und Updates sowie Service-Packs der Software unverzüglich nach Verfügbarkeit zu installieren.

§ 6 Weiterentwicklung

Änderung und Weiterentwicklung (auch von Teilen) der Software sind ausschließlich dem DPMA vorbehalten. Der Nutzer kann Vorschläge zur Änderung oder Weiterentwicklung der Software bei dem in § 4 genannten Support anbringen.

§ 7 Haftung und Gewährleistung

(1) Die Verwendung der Software erfolgt in der ausschließlichen Verantwortung und auf Risiko des Nutzers. Das DPMA übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit und/oder Fehlerfreiheit der Software. Das DPMA haftet nicht für Störungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die das DPMA nicht zu vertreten hat, insbesondere den Ausfall von Kommunikationsnetzen.

(2) Das DPMA schließt die Haftung für Schäden, die Nutzer oder Dritte durch Verwendung oder Verbreitung der Software verursachen oder erleiden, aus. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch das DPMA vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

(3) Das DPMA haftet nicht für die richtige Auswahl, Einsatz, Anwendung und Nutzung der Software. Das gilt insbesondere für den Fall von eigenmächtigen Änderungen an der Software sowie die Nichtbeachtung der über die Interseite www.dpma.de bekanntgegebenen technischen Voraussetzungen und/oder Bearbeitungsvoraussetzungen.

(4) Das DPMA übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software und der Support gemäß § 4 unterbrechungs- und fehlerfrei, zeitgerecht und sicher funktionieren sowie dafür, dass etwaige Fehler korrigiert werden.

§ 8 Laufzeit und vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Nutzer kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.

(3) Das DPMA kann den Vertrag durch Kündigung beenden, wenn der Nutzer gegen seine in diesem Vertrag und/oder in den gemäß § 2 (1) des Vertrags mit einbezogenen Nutzungsbedingungen geregelten Verpflichtungen und/oder Bestimmungen verstößt.

(4) Zudem endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf, wenn das DPMA die Software nicht mehr anbietet oder unterstützt. Das DPMA hat weiterhin das Recht, die Anwendung der Software jederzeit ohne Vorliegen von Gründen zu beenden. Der Nutzer wird über die Beendigung der Anwendung im Vorfeld informiert. Der Nutzer kann hieraus keine Rechte oder Ansprüche herleiten.

(5) Im Falle der Beendigung des Vertrags ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung der Software aufzugeben sowie sämtliche Kopien der Software und alle ihrer Komponenten von seinen Speichermedien zu entfernen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist München, soweit der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(3) Soweit nicht anderweitig in diesem Vertrag bestimmt, bedürfen Erklärungen, welche den Inhalt dieses Vertrages und/oder der Nutzungsbedingungen betreffen, der Schriftform oder der elektronischen Form mit qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur. Mündliche Abreden sind nur dann verbindlich, wenn sie in dieser Form bestätigt werden. Die Beendigung des Vertrages nach § 8 Abs. 4 und das Änderungsrecht des DPMA nach § 9 Abs. 4 dieses Vertrags bleiben hiervon jedoch unberührt.

(4) Das DPMA behält sich vor, Änderungen an den Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der Nutzungsbedingungen vorzunehmen, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des DPMA für den Nutzer zumutbar sind. Das DPMA wird den Nutzer über solche Änderungen mit angemessenem Vorlauf, mindestens jedoch 30 Tage vor dem beabsichtigten Inkrafttreten, informieren. Wenn der Nutzer die Änderungen nicht akzeptieren möchte, muss er innerhalb der Änderungsfrist den Vertrag gemäß § 8 beenden. Ansonsten gilt sein Schweigen als Annahme der Änderungen.

Anlage zum End-Benutzer-Lizenzvertrag – Nutzungsbedingungen für das Elektronische Postfach

§ 1 Anwendungsbereich

In Ergänzung zu den Regelungen des Vertrages gelten die nachstehenden Nutzungsbedingungen für den Empfang elektronischer Dokumente vom DPMA in Patent-, Gebrauchsmuster- und Markensachen („**Elektronisches Postfach**“):

§ 2 Registrierung und Nutzungsberechtigung

(1) Für den Empfang von elektronischen Dokumenten des DPMA über die Software gemäß § 1 der Nutzungsbedingungen ist eine Registrierung des Nutzers mittels der Software erforderlich. Jedermann kann sich für diesen Dienst registrieren, unabhängig von im Zeitpunkt der Registrierung anhängigen Schutzrechtsverfahren oder erteilten bzw. eingetragenen Schutzrechten. Die Teilnahme von Minderjährigen erfordert eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Auf Anfrage hat der Nutzer sein Alter oder das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Juristischen Personen oder Personengesellschaften steht es frei, ob sie sich als solche, eine Organisationseinheit derselben oder eine betriebszugehörige natürliche Person registrieren.

(2) Folgende Angaben des Nutzers sind bei der Registrierung zwingend erforderlich:

- a. Angabe, ob es sich um eine natürliche (private Person oder Kaufmann) oder um eine juristische Person bzw. sonstige Personengesellschaft handelt
- b. Anrede/Titel
- c. Nachname und Vorname oder Firmenname
- d. Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort sowie bei Sitz im Ausland zusätzlich der Staat; ggf. Postfachanschrift)

(3) Folgende Angaben des Nutzers sind optional:

- a. Telefonnummer
- b. Faxnummer
- c. E-Mail-Adresse

(4) Anschließend versendet das DPMA an die gemäß § 2 Abs. 2 (d) der Nutzungsbedingungen mitgeteilte postalische Adresse eine zum Abschluss der Registrierung einmalig verwendbare PIN und teilt dem Nutzer eine ihm zugeordnete Zustellanschriftenummer mit. Erst mit Eingabe dieser PIN durch den Nutzer wird die Registrierung abgeschlossen. Eine abgeschlossene Registrierung wird dem Nutzer durch eine elektronische Mitteilung in sein Elektronisches Postfach bestätigt.

(5) Die an den Nutzer übersandte PIN hat eine Gültigkeit von drei Monaten nach Absendung durch das DPMA. Schließt der Nutzer die Registrierung nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer ab, muss er sich erneut registrieren.

(6) Für den Empfang von elektronischen Dokumenten des DPMA muss der Nutzer

a) bei Neuanmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Marken, die er nach abgeschlossener Registrierung mittels der Software beim DPMA vornimmt, angeben, ob er den Schriftverkehr elektronisch erhalten möchte. Hierfür muss er als Zustelladresse seine postalische Adresse mit dem Zusatz „Elektronisches Postfach“ angeben.

b) für zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Registrierung anhängige Schutzrechtsverfahren und erteilte bzw. eingetragene Schutzrechte einen Antrag auf Adressverwendung gemäß § 6 Nutzungsbedingungen stellen, da er mit Abschluss der Registrierung den Schriftverkehr nicht automatisch in sein Elektronisches Postfach erhält.

§ 3 Verpflichtungen des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, sein Elektronisches Postfach regelmäßig auf den Eingang neuer Dokumente zu überprüfen und diese abzuholen.

(2) Sofern der Nutzer seiner Abholpflicht nicht nachkommt, werden die Dokumente postalisch versandt.

(3) Sofern der Nutzer gegen seine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 der Nutzungsbedingungen wiederholt verstößt, behält sich das DPMA vor, ihn von der Inanspruchnahme des Elektronischen Postfachs mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Das Kündigungsrecht des DPMA gemäß § 8 des Vertrags bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Nutzer ist für den Schutz seiner Benutzerdaten verantwortlich. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist unzulässig.

§ 4 Postalischer Versand in besonderen Fällen

(1) Sofern die an den Nutzer zu übermittelnde Datenmenge so groß ist, dass eine Übermittlung für das DPMA nicht ohne technische Schwierigkeiten erfolgen kann, behält sich das DPMA vor, die Nachrichten an den Nutzer postalisch zu übersenden. Die Entscheidung, ob eine derart große Datenmenge vorliegt, obliegt dem DPMA.

(2) Neben den in § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Nutzungsbedingungen genannten Fällen behält sich das DPMA auch im Übrigen vor, Dokumente an den Nutzer im Einzelfall postalisch zu übersenden.

§ 5 Zertifikat, Zertifikatsänderung

(1) Der Nutzer hat jederzeit das Recht, ohne Angaben von Gründen ein neues Zertifikat zu erstellen.

(2) Das im Rahmen der Registrierung erzeugte Zertifikat unterliegt einer zeitlichen Gültigkeit. Vor Ablauf dieser Gültigkeit wird der Nutzer durch Systemmeldungen daran erinnert, ein neues Zertifikat zu erstellen. Kommt der Nutzer dem nicht innerhalb der angegebenen Zeit

nach, wird der Zugang gesperrt und der Nutzer muss sich für das Elektronische Postfach gemäß § 2 der Nutzungsbedingungen neu registrieren.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, das DPMA unverzüglich zu informieren, sofern Anzeichen dafür vorliegen, dass das Zertifikat von Dritten genutzt wird.

§ 6 Antrag auf Adressverwendung zur Nutzung für anhängige Schutzrechtsverfahren sowie erteilte bzw. eingetragene Schutzrechte

(1) Der Nutzer kann das Elektronische Postfach auch für im Zeitpunkt der Registrierung vor dem DPMA anhängige Schutzrechtsverfahren sowie erteilte bzw. eingetragene Schutzrechte freischalten lassen. Hierzu muss er nach der abgeschlossenen Registrierung einen schriftlichen Antrag auf Adressverwendung stellen, in dem er die Aktenzeichen auflistet, für die er das Elektronische Postfach nutzen möchte.

(2) Nach Prüfung durch das DPMA erhält der Nutzer eine Bestätigung, dass das Elektronische Postfach für die angegebenen Aktenzeichen freigeschaltet wurde.

(3) Sofern der Nutzer im Rahmen eines Antrags auf Adressverwendung Tatsachen mitteilt, die zu einer Umschreibung nach den Richtlinien für die Umschreibung von Schutzrechten Schutzrechtsanmeldungen in der Rolle, der Gebrauchsmusterrolle, dem Markenregister, dem Musterregister und der Topographierolle („**Umschreibungsrichtlinien**“) führen, wird dieser Antrag vom DPMA als Antrag auf Umschreibung behandelt. Das DPMA führt dann ein Umschreibungsverfahren durch.

§ 7 Adressänderung

Sofern sich die Adresse des Nutzers nach der abgeschlossenen Registrierung ändert, ohne dass die Voraussetzungen für eine Umschreibung vorliegen, muss der Nutzer einen Antrag auf Adressänderung unter Angabe der jeweiligen Aktenzeichen stellen. § 6 Abs. 3 der Nutzungsbedingungen gilt entsprechend

§ 8 Abmeldung

(1) Der Nutzer kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Stellung eines Antrags auf Abmeldung vom Elektronischen Postfach abmelden. Nach Eingang des Antrags erhält der Nutzer postalisch eine Eingangsbestätigung des DPMA, in der ihm eine PIN zum Abschluss der Abmeldung genannt wird. Erst mit Eingabe dieser PIN wird die Abmeldung abgeschlossen. Vor Eingabe der PIN ist der Nutzer verpflichtet, letztmalig alle Nachrichten, die sich im Postfach befinden, abzuholen.

§ 9 Zustellung

Der Empfang von zustellungsbedürftigen Dokumenten, die an das Elektronische Postfach übergeben werden, ist dem DPMA durch Empfangsbekanntnis zu bestätigen. Das Empfangsbekanntnis ist dem DPMA durch die Post, mittels Telefax oder elektronisch zurückzusenden (§ 5 Abs. 7 S. 1 Verwaltungszustellungsgesetz, § 5 Abs. 4 ERVDPMAV).